

Anlage 3 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

I. Mindestanforderungen an den Datenumfang im Bereich Strom

- (1) Es sind alle erfassten Messgrößen zu übermitteln.
- (2) Die Übermittlung der Ablesedaten bei SLP-Messstellen erfolgt unverzüglich nach Ableseung, spätestens jedoch zum 7. Kalendertag nach dem Soll-Ablesetermin.
- (3) Nicht ablesbare Messstellen werden mit Messwert „0“ und Qualifier „ZZZ = Nicht vorhandener Wert“ übertragen.
- (4) Sofern der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, teilt der Messdienstleister dies gemäß Absatz I.(3) dieser Anlage unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 7. Tag nach dem Soll-Ablesetermin dem Netzbetreiber mit.
- (5) Der Messdienstleister hat für SLP-Messstellen mindestens folgende Messdaten an den Netzbetreiber zu übermitteln (Mindestumfang):
 - *Vorgangsnummer*
 - *Referenznummer*
 - *Transaktionsgrund*
 - *Zählpunktbezeichnung*
 - *Anschlussnutzer Name*
 - *Anschlussnutzer Vorname*
 - *Messstelle Straße*
 - *Messstelle HausNr*
 - *Messstelle HausNr Zusatz*
 - *Messstelle PLZ*
 - *Messstelle Ort*
 - *Messstelle Standort Hinweise*
 - *Sparte* 1 = Strom, 2 = Gas
 - *Zählernummer*
 - *Ablesezeitpunkt*
 - *OBIS-Kennzahl*
 - *Zählerstand*
 - *Qualifier* 86 Zählerstand - wahrer Wert (z.B. bei Turnus/Jahresablesung)
 88 Zählerstand, informativ (z.B. bei Zwischenablesung)
 67 Zählerstand, geschätzt/veranschlagt (Ersatzwert)
 427 Zählerstand, korrigiert (Korrekturwert)
 ZZZ Nicht vorhandener Wert

- (6) Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten im Format CSV gemäß Absatz I.(7) an die in **Anlage 5** genannten Adressen.
- (7) Beschreibung des CSV-Formates zur Übermittlung von SLP-Messdaten

Nachrichtenkopf:

- *Absenderbezeichnung* Absender ID Codenummer (BDEW, ILN)
- *Absendername*
- *Empfängerbezeichnung* Empfänger ID Codenummer (BDEW, ILN)
- *Empfängername*
- *Nachrichtenname* „Übermittlung Zählerstand“

Meldung zur Nachricht (eine Zeile pro Meldung):

Entsprechend Absatz I.(5) dieser Anlage

II. Mindestanforderungen an die Datenqualität im Bereich Strom

- (1) Die Erhebung der Daten hat durch tatsächliches Ablesen am Zähler durch den Messdienstleister oder seinen Erfüllungsgehilfen zu erfolgen.
- (2) Falls der aus dem übermittelten Zählerstand ermittelte Jahresverbrauch den letztmals ermittelten Jahresverbrauch, soweit vorhanden, um 10 % über- oder unterschreitet, kann der Netzbetreiber einen Ersatzwert bilden oder den Messdienstleister zu einer weiteren Ablesung bzw. zu einer Prüfung des Ablesewertes auffordern.
- (3) Die technischen Einrichtungen der Messstelle sind zumindest alle vier Jahre durch eine elektrisch unterwiesene und in die Messeinrichtung eingewiesene Person, als Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe des Messdienstleisters, einer Sicht- und Funktionskontrolle hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes zu unterziehen. Hierbei ist eine Kontrollableitung vorzunehmen und das Ergebnis dem Netzbetreiber mitzuteilen.

III. Mindestanforderungen an den Datenumfang im Bereich Gas

Die Mindestanforderungen an den Datenumfang im Bereich Gas sind in Bearbeitung.

IV. Mindestanforderungen an die Datenqualität im Bereich Gas

Die Mindestanforderungen an die Datenqualität im Bereich Gas sind in Bearbeitung.